

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

**Kostenerstattungen und Prozessrisiken in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das am 13. Januar 2006 durch die Staatsanwaltschaft Schwerin eingeleitete Strafverfahren 161 Js 1566/06 gegen die Geschäftsführer der ODS Optical Disc Service GmbH vor?
 - a) Ist der Landesregierung das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 8. Oktober 2014 (1 StR 114/14) bekannt?
 - b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?
 - c) Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem o. g. BGH-Urteil ergriffen, um das Verfahren zügig abzuschließen?

Dieses Strafverfahren ist der Landesregierung bekannt, weil es bei der Staatsanwaltschaft Schwerin bzw. dem Landgericht Schwerin anhängig gewesen ist. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Erkenntnisse wird auf die Antworten zu den Teilfragen a) bis c) verwiesen.

Zu a)

Ja.

Zu b)

Keine. Mit vorgenanntem Urteil hat der BGH die Revisionen der Angeklagten verworfen sowie auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Landgerichts Schwerin vom 16. April 2013 aufgehoben, soweit die Angeklagten freigesprochen worden waren, und die Sache an eine andere Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Schwerin zurückverwiesen. Da es sich folglich weiterhin um ein laufendes Gerichtsverfahren handelte, oblag es nicht der Landesregierung, Schlussfolgerungen aus dem Urteil zu ziehen.

Zu c)

Einem zeitnahen Abschluss des beim Landgericht Schwerin zum Aktenzeichen 32 KLS 16/14 (161 Js 1566/06) anhängig gewesenen Strafverfahrens stand nach Mitteilung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Rostock eine Vielzahl von Umständen entgegen. Die neu befasste Strafkammer begann nach Eingang der Prozessakten im Januar 2015 mit der Einarbeitung in das umfangreiche Verfahren. Diese Vorbereitungszeit wurde mehrmals durch von der Kammer nicht zu vertretende Umstände unterbrochen, wie Unstimmigkeiten bei den Beteiligten bezüglich der weiteren Beweismittel, Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens eines vormaligen Angeklagten, diverse Beschwerden, Anforderung weiterer Unterlagen bei der zuständigen Finanzbehörde, wiederholte Akteneinsichtsgesuche der Verfahrensbeteiligten sowie neu eingegangene, vorrangig zu bearbeitende Haftsachen.

Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung sieht die Landesregierung von einer Stellungnahme zu richterlichen Entscheidungen ab. Dazu gehören auch Entscheidungen über die Verfahrensführung.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Gründen vor, aus denen das Verfahren gegen die Geschäftsführer der ODS Optical Disc Service GmbH trotz der Entscheidung des BGH vom 8. Oktober 2014 erst am 10. März 2022 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Schwerin eingestellt worden ist (bitte ausführlich darlegen und begründen)?
Wie ist die lange Verfahrensdauer zu rechtfertigen?

Auf die Antwort zu Frage 1 c) wird verwiesen.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung für die Gründe vor, dass durch die Staatskasse bislang nicht die durch das Kostenurteil vom 10. März 2022 festgelegte Erstattung der notwendigen Kosten der Angeklagten im o. g. Verfahren erfolgt ist?
- a) Wie hoch sind die bislang offenen Erstattungsbeträge, die in diesem Verfahren von der Staatskasse zu tragen sind?
 - b) Welche Schritte plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass diese Erstattungen zeitnah erfolgen?
 - c) In welchem durchschnittlichen Zeitrahmen werden üblicherweise Erstattungen nach Kostengrundurteilen durch die Landesregierung geleistet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen.

Zu a)

Es sind derzeit keine rechtskräftig festgestellten Erstattungsansprüche offen. Mit Einstellungsbeschluss vom 10. März 2022 zum Aktenzeichen 32 KLs 16/14 (161 Js 1566/06) hat das Landgericht Schwerin die Kosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Staatskasse auferlegt. Hierbei handelt es sich um eine Kostengrundentscheidung. Im Verlauf des Jahres 2022 reichten die Begünstigten umfassende Kostenfestsetzungsanträge ein.

Die entsprechenden Kostenfestsetzungsbeschlüsse erließ das Landgericht Schwerin im Dezember 2022, die Auszahlung erfolgte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Januar 2023.

Erst im September 2023 trat eine Drittbeteiligte als vermeintliche Abtretungsempfängerin der Kostenerstattungsansprüche eines vormaligen Angeklagten an das Landgericht Schwerin heran und beantragte mit mehreren Anträgen die Nachliquidation von Kosten und Auslagen. Auch die anderen beiden vormaligen Angeklagten beantragten nunmehr die Erstattung von Kosten. Die zuständige Rechtspflegerin am Landgericht Schwerin beschied die Anträge im November 2023, wobei die geltend gemachten Ansprüche überwiegend zurückgewiesen wurden. Dagegen wandten sich die Betroffenen mit Beschwerden, die seit November 2023 beim Oberlandesgericht Rostock anhängig sind. Nachdem ein richterlicher Hinweis erfolgt ist, verzögert sich die Bearbeitung aktuell u. a. durch Dienstaufsichts- und Befangenheitsanträge gegen die befassten Senatsmitglieder.

Zu b)

Da die gerichtlich festgestellten Kostenerstattungsansprüche nach Eintritt der Rechtskraft ausgezahlt werden, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zu c)

Der durchschnittliche Zeitrahmen, in dem üblicherweise Erstattungen nach Kostengrundurteilen geleistet werden, kann nicht angegeben werden. Mit einer Kostengrundentscheidung wird lediglich festgestellt, von wem die Kosten dem Grunde nach zu tragen sind. Zur Festsetzung der Höhe des Erstattungsbetrages ist zusätzlich ein Kostenfestsetzungsantrag erforderlich, über den Rechtspfleger im Rahmen ihrer sachlichen Unabhängigkeit entscheiden. Die Auszahlung der sodann festgesetzten Beträge erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Rechtskraft der ergangenen Beschlüsse. Statistische Erhebungen zur Verfahrensdauer liegen nicht vor. Für die Beantwortung wäre die händische Auswertung einer Vielzahl von Akten notwendig, die mit einem Aufwand von mehreren Tausend Arbeitsstunden verbunden wäre, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechtes im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht zu rechtfertigen wäre.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu einem zweiten Strafermittlungsverfahren 161 Js 2371/08 gegen die Geschäftsführer der ODS Optical Disc Service GmbH vor?
 - a) Aus welchen Gründen wurde dieses Verfahren erst am 4. Mai 2018 durch einen Einstellungsbeschluss und ein Urteil zugunsten der Angeklagten beendet?
 - b) Aus welchen Gründen wurden die Kosten, die in diesem Einstellungsbeschluss und Urteil festgelegt wurden, bisher nicht erstattet?
 - c) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass solche Verzögerungen bei der Kostenfestsetzung und -erstattung nicht mehr vorkommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen.

Zu a)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung sieht die Landesregierung von einer Stellungnahme zu richterlichen Entscheidungen ab. Dazu gehören auch Entscheidungen über die Verfahrensführung.

Zu b)

Soweit das Landgericht Schwerin mit seinem Einstellungsbeschluss vom 4. Mai 2018 in dem Strafverfahren zum Aktenzeichen 31 KLs 12/08 (161 Js 2371/08) die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen der Angeklagten der Staatskasse auferlegt hat, sind auf die Kostenfestsetzungsanträge der vormaligen Angeklagten Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts Schwerin ergangen, welche vollständig umgesetzt sind. Das Kostenverfahren ist folglich abgeschlossen.

Zu c)

Diesbezüglich aufgetretene Verzögerungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der bisher ermittelte Verzögerungsschaden im Fall ODS Optical Disc Service GmbH?
 - a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Schadensbetrag durch Verfahrensbeschleunigungen zu reduzieren?
 - b) Inwieweit wurde die Höhe des Verzögerungsschadens seitens der Landesregierung geprüft und anerkannt?
 - c) Wie plant die Landesregierung, die zusätzlichen Verzögerungsschäden zu verhindern, die durch die anhaltende Nichterstattung entstehen?
6. Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Grundlage für Schadensersatzansprüche der Angeklagten gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der außergewöhnlich langen Verfahrensdauer?
 - a) Sind der Landesregierung mögliche zukünftige Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit dem Fall ODS Optical Disc Service GmbH bekannt?
 - b) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sich gegen solche Klagen zu wappnen?
 - c) Wie hoch sind die potenziellen Schadensersatzforderungen, die das Land durch Verzögerungen in diesem und ähnlichen Verfahren zu erwarten hat?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

In einer Vielzahl von anhängigen Zivilverfahren werden durch verschiedene Antragsteller vermeintliche Schäden der ODS Optical Disk Service GmbH behauptet bzw. geltend gemacht, die auch auf verzögerter Verfahrensbearbeitung bzw. überlanger Dauer des Strafverfahrens beruhen sollen. Lediglich eines dieser Verfahren ist bislang insoweit abgeschlossen, als dass der dort gestellte Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt wurde. Ein „Verzögerungsschaden“ wurde bislang weder anerkannt noch ermittelt oder festgestellt.

Eine Bewertung durch die Landesregierung, ob bzw. in welcher Höhe die Geltendmachung der erhobenen Ansprüche Aussicht auf Erfolg hat, ist wegen der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und wegen der Gewaltenteilung nicht angezeigt.

7. Wurde nach Kenntnis der Landesregierung im Fall ODS Optical Disc Service GmbH eine Prüfung möglicher Amtspflichtverletzungen vorgenommen?
- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte ausführlich darlegen und begründen)?
 - b) Wenn nicht, was sind die Gründe hierfür (bitte ausführlich darlegen und begründen)?
 - c) Wie plant die Landesregierung, solche Vorwürfe in Zukunft zu vermeiden und das Vertrauen in die Justiz zu stärken?

Mittels zivilrechtlicher Klage begehrt die Alster & Elbe Inkasso GmbH gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern aus abgetretenem Recht die Feststellung, dass der insolventen Vermögensverwaltungsgesellschaft DVD Dassow GmbH dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegen das Land zusteht. Gestützt wird dieser Anspruch auf die – vom Land bestrittene – Behauptung, dass die Beantragung, der Erlass und die spätere Aufrechterhaltung eines Arrestbeschlusses über etwa 7 000 000 Euro in dem Strafverfahren 32 KLs 16/14 (161 Js 1566/06 StA Schwerin) amtspflichtwidrig gewesen seien. Da dieses Zivilverfahren nach wie vor beim Landgericht Schwerin anhängig ist, sieht die Landesregierung unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit und den Grundsatz der Gewaltenteilung von einer Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten der Klage ab. Aus diesem Grund entfällt derzeit eine Antwort auf Teilfrage c).

8. Wie bewertet die Landesregierung die langfristigen finanziellen Risiken für den Landeshaushalt im Zusammenhang mit dem Fall ODS Optical Disc Service GmbH?
- a) Welche Summe an Prozesskostenrisiken und Schadensersatzforderungen wurde für den Haushalt 2025 in diesem Fall eingeplant?
 - b) Gibt es eine systematische Erfassung dieser Risiken durch die Landesregierung?
 - c) Welche finanziellen Maßnahmen wurden geplant, um mögliche künftige Belastungen durch diese Verfahren abzumildern?

Die Landesregierung sieht unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit und den Grundsatz der Gewaltenteilung von einer Bewertung der langfristigen finanziellen Risiken für den Landeshaushalt ab.

Zu a)

Keine, da für laufende Verfahren wie die vorliegenden üblicherweise keine spezielle Vorsorge getroffen wird. Unter den entsprechenden Haushaltstiteln werden grundsätzlich Finanzmittel vorgehalten, um etwaige Kosten tragen zu können.

Zu b) und c)

Da etwaige finanzielle Risiken für den Landeshaushalt dem Grunde und der Höhe nach vom Ausgang des vorgenannten, rechtshängigen Zivilverfahrens abhängig sind, sieht die Landesregierung unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit und den Grundsatz der Gewaltenteilung von der Bewertung dieser Risiken ab. Im Übrigen werden laufende Verfahren nicht gesondert erfasst, noch wird für sie spezielle Vorsorge getroffen. Unter den entsprechenden Haushaltstiteln werden grundsätzlich Finanzmittel vorgehalten, um etwaige Kosten und Schadensersatzleistungen tragen zu können.